Recherche RES LEGAL - Netzfragen Land: Rumänien

1. Netzfragen im Überblick

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
Netzfragen im Überblick (Teaser)	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien nach diskriminierungsfreien Kriterien an das Netz anzuschließen. Es besteht eine Pflicht der Netzbetreiber zur vorrangigen Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Grundsätzlich kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen, wenn dies für den Netzanschluss der Anlage erforderlich ist.		
Netzanschluss	Es besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz. Zum Abschluss dieses Vertrages ist der Netzbetreiber nach diskriminierungsfreien Kriterien gesetzlich verpflichtet. Die Kosten für den Netzanschluss trägt der Anlagenbetreiber.		
Netznutzung	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf vorrangige Übertragung von Strom aus Erneuerbaren Energien.		
Netzausbau	Grundsätzlich kann der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen, wenn dies für den Netzanschluss der Anlage erforderlich ist. Je nachdem welcher Teil des Netzes ausgebaut werden muss (bis zum Anschlusspunkt/ab dem Anschlusspunkt), trägt der Netzbetreiber oder der Anlagenbetreiber ganz oder teilweise die Kosten für den Ausbau.		
Rechtsvorschriften	 Elektrizitätsgesetz Verordnung 90/2008 Gesetz 220/2008 		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Legea nr. 13/2007, legea energiei electrice	Hotarare pentru aprobarea Regulamentului privind racordarea utilizatorilor la retelele electrice de interes public, hotarare nr. 90/2008	Legea nr. 220/2008 pentru stabilirea sistemului de promovare a producerii energiei din surse regenerabile de energie (220/2008)
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsgesetz 13/2007	Entscheidung über die Genehmigung der Verordnung zum Anschluss von Nutzern an das öffentliche Netz, 90/2008	Gesetz Nr. 220/2008 zur Einrichtung des Systems für die Förderung der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energiequellen
Kurzbezeichnung	Elektrizitätsgesetz	Verordnung 90/2008	Gesetz 220/2008
Inkrafttreten	22.02.2007	12.06.2008	13.08.2010
Letzte Änderung	13.05.2010		
Künftige Änderungen			
Zweck	Regelung des Energiemarktes	Regelung des Zugangs für Strom zum Stromnetz	Schaffung des rechtlichen Rahmens für die Ausweitung der Nutzung der Erneuerbaren Energiequellen
Bezug Erneuerbare Energien	Festlegung des energiepolitischen Rahmens für die Förderung und den Netzzugang von Strom aus Erneuerbaren Energien.	Die Verordnung regelt auch den Netzzugang für Strom aus Erneuerbaren Energiequellen	Regelung des Fördersystems für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.dreptonline.ro/legislatie/le gea_energiei_electrice_13_2007.php	http://www.moficial.ro/2008/0109.pdf (S.2-11)	http://www.dreptonline.ro/legislatie/legea_220_2008_sistemul_promovare_producer e_energie_surse_regenerabile_energie_re publicata_2010.php http://www.legestart.ro/Ordonanta-29-2010-modificarea-completarea-Legii-220-2008-stabilirea-sistemului-promovare-producerii-energiei-surse-regenerabile-energie-%28MzU5NTc1%29.htm)

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	· —	http://www.res- legal.de/fileadmin/translations/Rum%C3% A4nien_Verordnung_90_2008_en.pdf	http://www.res- legal.de/fileadmin/translations/Rum%C3% A4nien_Gesetz_220-2008.pdf Die deutsche Übersetzung entspricht nicht der aktuellen Fassung des Gesetzes.
---	-----	--	--

3. Weiterführende Kontakte

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerul Economiei - Wirtschaftsministerium	http://www.minind.ro/		+ 40 21 202 54 26	
ANRE - Agentia Nationala de Reglementare in Domeniul Energiei – Nationale Regulierungsbehörde für Energie	http://www.anre.ro/		+ 40 21 311 22 44	anre@anre.ro
ISPE - Institutul de Studii si Proiectari Energetice – Energieagentur	http://www.ispe.ro/		+4 021 210 77 25	office@ispe.ro

4. Netzanschluss

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	ElektrizitätsgesetzVerordnung 90/2008	
Kurzbeschreibung	Der Anlagenbetreiber hat grundsätzlich einen Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf Anschluss an das Netz (Art. 3 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz) Für den Netzanschluss wird ein Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Netznutzer (Anlagenbetreiber) geschlossen (Art. 31 Elektrizitätsgesetz i.V.m Art. 30-35 Verordnung 90/2008). Berechtigter: Anspruchsberechtigter ist der Netznutzer (Anlagenbetreiber), der einen Antrag auf Netzanschluss stellt. Er ist verpflichtet die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für den Netzanschluss zu erfüllen, die ihm innerhalb von 30 Tagen nach Antragsstellung vom Netzbetreiber mitgeteilt werden müssen (Art. 31 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Verordnung 90/2008). Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet ist der Netzbetreiber (Art.30 Abs. 1; Art. 31 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz). Je nach Größe der Anlage ist dies der Übertragungsnetzbetreiber oder der Verteilnetzbetreiber bzw. eine andere Person, die ein Stromnetz besitzt (Art. 6 Abs. 1, 2 Verordnung 90/2008).	
Verfahren	Verfahrensablauf	Der Antrag auf Netzanschluss wird bei Anlagen bis 50MW an den Verteilnetzbetreiber gerichtet, bei Anlagen mit mehr als 50MW muss der Antrag für Netzanschluss an den Übertragungsnetzbetreiber gerichtet werden (Verordnung 90/2008 Art. 6 Abs. 1,2). Der Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber arbeiten bei der Erteilung der technischen Genehmigung (ATR – Aviz Tehnic de Racordare) und dem Abschluss des Netzanschlussvertrages in folgenden Fällen zusammen um den vorteilhaftesten Netzanschlusspunkt zu ermitteln: Bei Anlagen mit mehr als 10MW, die sich an das Verteilnetz anschließen wollen Bei Anlagen, die sich an die Trafo-Stationen von mittlerer Spannung oder 110kV des Übertragunsnetzbetreibers anschließen wollen. Generell ist gesetzlich folgendes Verfahren festgelegt (Art. 7 Verordnung 90/2008): Information des Netznutzers durch den Netzbetreiber: Der Netznutzer kann beim Netzbetreiber vorab Informationen über das Verfahren des Netzanschlusses beantragen (Art. 8 Abs. 1 Verordnung 90/2008). Diese Informationen betreffen die notwendigen Dokumente, die konkrete Anschlussmöglichkeiten, das Verfahren des Netzanschlusses und die geschätzte Zeitspanne, sowie die geltenden Tarife für die Ausgabe der technischen Genehmigung und den Netzanschluss selbst (Art. 8 Abs. 2 Verordnung 90/2008) Beantragung der technischen Genehmigung: Der Netznutzer ist

verpflichtet für jede Art von Anlage vor ihrer in Betriebnahme eine technische Genehmigung für den Netzanschluss beim Netzbetreiber zu beantragen (Art. 9 Abs. 1,2 Verordnung 90/2008). Der Antrag wie auch die Anhänge müssen bestimmte Informationen über die Anlage und ihren Standort und die Nutzung der Anlage enthalten sowie bereits erteilte Genehmigungen und Zertifikate (Art. 11, 12 Verordnung 90/2008). Unter bestimmten Gegebenheiten arbeiten der Verteilnetzund Übertragungsnetzbetreiber beim Genehmigungsverfahren zusammen (Art. 17 Abs. 1 Verordnung 90/2008)

- Erstellung einer Machbarkeitsstudie: Der Netzbetreiber schlägt dem Anlagenbetreiber in der Machbarkeitsstudie mögliche Anschlusspunkte für die entsprechende Anlage vor, wobei der Anlagenbetreiber schriftlich eine der Optionen wählen muss (Art. 14 Abs. 5 Verordnung 90/2008). Die Kosten für die Erstellung der Machbarkeitsstudie trägt der Anlagenbetreiber (Art. 14 Abs. 3 Verordnung 90/2008).
- Erteilung der technischen Genehmigung: Nach Antragseingang wird dem Netznutzer zunächst die Ausstellung der technischen Genehmigung in Rechnung gestellt (Art. 20 Abs.1 Verordnung 90/2008) und er wird gegebenenfalls zum Nachreichen fehlender Unterlagen aufgefordert (Art. 20 Abs. 2 Verordnung 90/2008). Die Erteilung bzw. Ablehnung der technischen Genehmigung erfolgt schriftlich und enthält die Begründung für die Ablehnung bzw. die relevanten technischökonomischen Daten für den Netzanschluss (Art. 22, 23 Verordnung 90/2008). Die Gültigkeit der technischen Genehmigung erlischt nach 6 Monaten für Anlagen, die sich an das Übertragungsnetz anschließen oder eine Leistung von ≥10MW haben, bzw. 3 Monate bei Anlagen, die sich an das Verteilnetz anschließen, sofern in diesem Zeitraum nicht der Netzanschlussvertrag abgeschlossen wird. Diese Frist kann maximal einmal um 6 bzw. 3 Monate verlängert werden (Art. 29 Abs. 1 lit. d, Abs. 2, Verordnung 90/2008).
- Vertragsabschluss: Sofern eine technische Genehmigung für den Netzanschluss erteilt wurde, muss der Netznutzer zum Vertragsabschluss einen Antrag beim Netzbetreiber hierfür stellen und die zum Vertragsabschluss erforderlichen Nachweise erbringen (Art. 30 Abs.1; Art. 32 Verordnung 90/2008). Ist dies erfolgt, kann der Vertrag abgeschlossen werden (Art. 33 Verordnung 90/2008). Lehnt der Netzbetreiber den Anschluss der Anlage grundlos ab, können Strafzahlungen verhängt werden (Art. 86 Abs. 1 lit. s, 2 Elektrizitätsgesetz).
- Netzanschluss: Nach Vertragsabschluss ist der Netzbetreiber entsprechend den vertraglich vereinbarten Bedingungen zur Lösung und

		Erledigung aller beim Netzanschluss anfallenden Aufgaben verantwortlich (Art. 35 Verordnung 90/2008).
	Fristen	Die Fristen der einzelnen Prozessschritte des Netzanschlusses sind gesetzlich vorgegeben: Information des Netznutzers durch den Netzbetreiber bezüglich des Netzanschlussverfahrens innerhalb von 15 Tagen nach schriftlicher Anfrage des Netznutzers (Art. 8 Abs. 3 Verordnung 90/2008) Fertigstellung der Machbarkeitsstudie innerhalb von max. 3 Monaten bei Anschluss an das Übertragungsnetz (110kV und mehr) und max. 1 Monat bei Anschluss an das Verteilnetz (Art. 14 Abs. 4 Verordnung 90/2008) Max. 7 Tage nach Registrierung des Eingang des Antrages auf Ausstellung der technischen Genehmigung muss der Netzbetreiber die technische Genehmigung dem Netznutzer in Rechnung stellen (Art. 20 Abs. 1 Verordnung 90/2008) Ausgabe der technischen Genehmigung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang aller notwendigen Dokumente; sofern die technische Genehmigung auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie erfolgt, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage (Art. 21 Abs. 1 Verordnung 90/2008) Die Fristen werden von der Nationalen Regulierungsbehörde für Energie kontrolliert (Art. 11 Abs. 3 c Elektrizitätsgesetz).
	Informationspflichten	Die Netzbetreiber sind verpflichtet den Anlagenbetreibern, die an das Stromnetz angeschlossen werden wollen, alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Informationen über die Kosten, die Dauer des Genehmigungsverfahren und die Dauer des Netzanschlusses selbst (Art. 25 Abs. 2 Gesetz 220/2008)
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien sind vorrangig an das Netz anzuschließen, soweit dadurch die Sicherheit des Nationalen Energiesystems nicht gefährdet ist (Art. 25, Abs. 1 Gesetz 220/2008).
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Anspruch auf Anschluss an einen bestimmten Netzanschlusspunkt ist ausgeschlossen, wenn dadurch das Nationa Energiesystem gefährdet ist (Art. 15 Abs. 2 Verordnung 90/2008, Art. 25 Abs. 1 Gesetz 220/2008).	
Kostenträger des	Es besteht eine Regelungen über d Erneuerbaren Energien.	lie Kosten und die Verteilung von Kosten der Netznutzung von Strom aus
Netzanschlusses	Kostenträger Staat	

Kostenträger Verbraucher	
Kostenträger Netzbetreiber	
Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten des Netzanschlusses trägt der Anlagenbetreiber durch Zahlung einer pauschalen Netzanschlussgebühr (Art. 31 Verordnung 90/2008).
Verteilmechanismus	

5. Netznutzung

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	 Elektrizitätsgesetz Verordnung 90/2008 Gesetz 220/2008 		
Kurzbeschreibung	Der Anlagenbetreiber hat grundsätzlich Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber auf Nutzung des Netzes und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien (Art. 30 Abs. 1; Art. 34; Art. 3 Nr. 1 Elektrizitätsgesetz). Dieser Anspruch kann besteht nicht, wenn die Netznutzung die Sicherheit des nationalen Systems gefährden würde und die gültigen technischen Normen und Standards nicht vom Netznutzer eingehalten werden (Art. 30 Abs. 2 Elektrizitätsgesetz). Berechtigter: Anspruchsberechtigt sind Anlagenbetreiber (Art. 34 lit. a Elektrizitätsgesetz) Verpflichteter: Anspruchsverpflichtet sind die Netzbetreiber (Art. 30 Abs. 1 Elektrizitätsgesetz).		
	Verfahrensablauf	Die allgemeine Rechtspflicht ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (Art. 30, 34 Elektrizitätsgesetz).	
	Fristen		
Verfahren	Informationspflichten	Der Netzbetreiber ist verpflichtet relevante Informationen über seine Aktivitäten bezüglich des Netzbetriebes auf nicht diskriminierende Weise den Netznutzern zur Verfügung zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Information bezüglich vertraulicher Handelsdaten bzw. vertraulich übermittelter Daten (Art. 37 Abs. 6; Art. 42 Abs. 1 lit. e Elektrizitätsgesetz).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	(x) Vorrang für erneuerbare Energien () Diskriminierungsfreie Behandlung	Die Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien haben Anspruch auf vorrangige Netznutzung. Dieser Anspruch kann nur in Ausnahmefällen verweigert werden, sofern die Sicherheit des Nationalen Energiesystems gefährdet ist. Sekundäre Rechtsvorschriften werden in den kommenden Monaten vom Regulierer ausgearbeitet (Art. 14 Abs. 7 Gesetz 220/2008).	
Netzstabilisierungsmaßnahmen	Die Weiterleitung des Stroms darf die Energieversorgung nicht gefährden; die Verlässlichkeit und Sicherheit des Nationalen Energiesystems müssen gewährleistet sein (Art. 14 Abs. 7 Gesetz 220/2008).		
	Kostenträger Staat		
Kostenträger der Netznutzung	Kostenträger Verbraucher	Nach Auskunft der rumänischen Regulierungsbehörde ISPE trägt der Verbraucher die Kosten der Netznutzung über den Strompreis.	
	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber		

	Verteilmechanismus	Nach Auskunft der rumänischen Regulierungsbehörde ISPE beziehen die Netzbetreiber in die Berechnung ihrer Stromtarife die Kosten für die Weiterleitung des Stroms mit ein.
--	--------------------	--

6. Netzausbau

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Verordnung 90/2008	
Kurzbeschreibung	Grundsätzlich soll der Netzbetreiber die Netze bis zum Netzanschlusspunkt ausbauen, sofern dies zum Anschluss des Anlagenbetreibers erforderlich ist (Art. 36, 37 Abs. 1, 2 Verordnung 90/2008). Die Pflicht zum Netzausbau ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Anlage trifft den Anlagenbetreiber (Art. 36 Verordnung 90/2008).	
	Verfahrensablauf	
Verfahren für Anlagenbetreiber	Durchsetzung	Sofern es dem Netzbetreiber nicht möglich ist das Netz bis zum Zeitpunkt des vorgesehen Netzanschlusses, wie in der technischen Genehmigung vorgesehen, auszubauen, hat der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber keinen Anspruch auf Schadensersatz (Art. 37 Verordnung 90/2008). Dem Anlagenbetreiber steht es in diesem Fall offen die Kosten für den Netzausbau jenseits des Netzanschlusspunktes selbst zu tragen und mit dem Netzbetreiber eine Vereinbarung zur Rückerstattung der Kosten zu treffen (Art. 37 Abs. 4 lit. c; Abs. 5 Verordnung 90/2008).
	Fristen	
	Informationspflichten	Sofern der Ausbau des Netzes nicht im Investitionsplan des Netzbetreibers vorgesehen ist, hat der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber über mögliche Zeiträume zur Durchführung dieser Arbeiten in der technischen Genehmigung in Kenntnis zu setzen (Art. 37 Abs. 2 Verordnung 90/2008).
Anreizinstrumente zum Netzausbau		
	Kostenträger Staat	
Kostenträger des Netzausbaus	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	Die Kosten für den Netzausbau trägt der Netzbetreiber, soweit das Netz bis zum Netzanschlusspunkt ausgebaut werden muss und dies im Investitionsplan des Netzbetreibers vorgesehen ist (Art. 37 Abs. 1 Verordnung 90/2008). Ist der Ausbau im Investitionsplan des Netzbetreibers nicht vorgesehen, steht es dem Anlagenbetreiber frei die Kosten für den Ausbau vorerst selbst zu tragen (Art. 37 Abs. 4 lit. c Verordnung 90/2008). Der Netzbetreiber muss dem Anlagenbetreiber die Kosten für den Ausbau gemäß einer einvernehmlichen

		Vereinbarung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber rückerstatten (Art.	
		37 Abs. 5 Verordnung 90/2008).	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Die Kosten für den Netzausbau trägt der Anlagenbetreiber, soweit das Netz ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Anlage verstärkt werden muss (Art. 39 Verordnung 90/2008). Ist der Ausbau zur Verstärkung des Netzes bis zum Netzanschlusspunkt im Investitionsplan des Netzbetreibers nicht vorgesehen, "steht es dem Anlagenbetreiber frei die Kosten für den Ausbau vorerst selbst zu tragen und sich vom Netzbetreiber gemäß einer Vereinbarung rückerstatten zu lassen (Art. 37 Abs. 4 lit. c; Abs. 5 Verordnung 90/2008) Dienen Netzstabilisierungsmaßnahmen jenseits des Netzanschlusspunktes ausschließlich oder zu einem Anteil von mehr als 60 Prozent dem Anschluss einer einzelnen Anlage, muss der entsprechende Anlagenbetreiber in speziellen Fällen auch diese Kosten tragen. Die Konditionen sowie die Definition dieser speziellen Fällen regelt die zuständige Behörde (Art. 37 Abs. 1 Verordnung 90/2008). Nach Auskunft der rumänischen Energieregulierungsbehörde ANRE gibt es bisher keine weiteren Regelungen für diese Fälle.	
	Verteilmechanismus	Das Gesetz sieht keinen Kostenverteilmechanismus vor.	
	Transelectrica 2009 – Plan für Netzaus	sbau:	
	Rumänische Version: http://www.transelectrica.ro/PDF/ManagementRET/Plan/Plan_Perspectiva_RET_2008_2017.pdf		
Netzausbaustudien	Der aktualisierte Netzausbauplan von 2010 ist von der Energieregulierungsbehörde noch nicht geprüft und genehmigt worden. Die vorläufige Verfassung ist auf Rumänisch verfügbar unter: http://www.transelectrica.ro/PDF/Planul%20de%20Perspectiva%20al%20RET%202010-2014-2019%2013dec.pdf		
	Eine Englische Version der Netzausbaupläne ist nicht verfügbar.		